



Marktreglement

vom 25. November 2009 (Stand: 16. Juni 2010)

Der Stadtrat Zofingen – als Polizeibehörde der Gemeinde – beschliesst: Ingress

I. Allgemeines

§ 1

¹ Dieses Marktreglement gilt für die in der Zofinger Altstadt abgehaltenen Wochen- und Monatsmärkte. Geltungsbereich

² Für alle übrigen Märkte oder marktähnlichen Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Bio Marché) sowie Verkaufsaktionen gelten spezielle Bewilligungen mit individuellen Bedingungen und Auflagen.

§ 2

¹ Das Marktwesen auf dem ganzen Stadtgebiet untersteht der Aufsicht des Stadtrats. Zuständigkeit

² Die Marktaufsicht (Marktpolizei) wird dem Bereich Werkhof übertragen. Die Marktaufsicht vertritt die Interessen der Stadt und des Marktwesens. Marktaufsicht

³ Die direkte Marktaufsicht wird vom Marktchef ausgeübt. Dieser sorgt für eine reibungslose Organisation auf dem Markt und weist den Markthändlern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Ware zu. Er ist zudem verantwortlich für die Kontrolle der Märkte sowie die Einhaltung des Marktreglements. Marktchef

§ 3

Der Stadtrat legt auf Antrag der Marktaufsicht die räumliche Abgrenzung des Marktes in einem Plan fest. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen. Marktrayon

§ 4

Markttage

¹ Die Markttage werden vom Stadtbüro in Absprache mit der Marktaufsicht festgelegt. Diese werden rechtzeitig in der Lokalpresse publiziert und mit Plakaten veröffentlicht.

² Über die Verschiebung eines Markttags entscheidet das Stadtbüro in Absprache mit dem Marktchef.

II. Organisatorisches

§ 5

Monatsmarkt

¹ Der Monatsmarkt findet in den Monaten Februar bis Dezember – in der Regel jeweils am zweiten Donnerstag – statt.

² Der Monatsmarkt dauert jeweils von 07.00 bis 18.30 Uhr.

§ 6

Wochenmarkt

¹ Der Wochenmarkt findet in der Regel jeweils am Dienstag und Samstag in der offenen Markthalle statt.

² Der Wochenmarkt dauert jeweils von 07.00 – 11.00 Uhr.

§ 7

Marktschluss

Mit Marktschluss ist jeglicher Verkauf von Waren einzustellen.

§ 8

Zulassung

¹ Der Wochen- oder Monatsmarkt steht grundsätzlich jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Vorbehalten bleibt der verfügbare Platz im Marktrayon.

² Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamts zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Stichproben

³ Die Kontrolle der erforderlichen Bewilligungen für ausländische Staatsangehörige erfolgt stichprobenweise durch die Regionalpolizei Zofingen.

§ 9

Erteilung der Bewilligung

¹ Für die Teilnahme am Wochen- bzw. Monatsmarkt ist eine Bewilligung der Marktaufsicht erforderlich.

² Die Marktaufsicht achtet bei der Erteilung der Bewilligungen auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot.

³ Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- der Marktrayon für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

⁴ Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, so erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

⁵ Die Stand- und Platzmieter dürfen nur die von der Marktaufsicht bewilligten Warengattungen und Produkte zum Verkauf anbieten.

§ 10 ¹

¹ Der Bereich Werkhof ist am Monatsmarkt für das Aufstellen und Abbauen der gemieteten, stadt-eigenen Marktstände, für den Reinigungsdienst und die Abfallentsorgung sowie ähnliche Verrichtungen verantwortlich.

Aufstellen und Abbauen der Stände, Reinigungsdienst

² Am Wochenmarkt ist das Aufstellen und Abräumen der Tische Sache der Markthändler.

§ 11

Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Marktstände, für den Reinigungsdienst und die Abfallentsorgung usw. werden der Marktrechnung belastet.

Kosten

§ 12

¹ Das Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände ist nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Die Weisungen des Marktchefs sind zu befolgen.

Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände

² Über das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstiger Infrastruktur auf öffentlichen Plätzen und Strassen – anstelle von Marktständen – entscheidet der Marktchef.

§ 13

¹ Die Reservierung oder Stornierung eines Standes oder Platzes ist der Marktaufsicht (Bereich Werkhof) mindestens 14 Tage vor dem Markttag

An- bzw. Abmeldung

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 16.06.2010; in Kraft seit 01.07.2010

schriftlich zu melden. Bei verspäteter Stornierung werden die Kosten in Rechnung gestellt.

² Der Marktchef ist nicht verpflichtet, Markthändlern, die den Markt ohne vorherige Anmeldung besuchen wollen, einen Stand oder Platz zuzuweisen.

³ Der Marktchef entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt.

§ 14

Änderung in der Einteilung

¹ Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

² Ein Wohnheitsrecht auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

§ 15

Belegung der zugesicherten Stände und Plätze

¹ Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 08.30 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann der Marktchef diese an andere Interessenten weitervermieten.

² Für bestellte, jedoch nicht belegte Stände und Plätze werden die ordentlichen Stand- und Platzgebühren in Rechnung gestellt.

Zugewiesene Stände und Plätze

³ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder ausgetauscht noch an Dritte abgetreten oder weitervermietet werden.

§ 16

Standbeschriftung

Jeder Markthändler hat am Wochen- bzw. Monatsmarkt an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild nach dem Muster des Marktverbandes mit vollständigem Namen und Wohnort (Mindestgrösse 20 x 40 cm) anzubringen.

§ 17

Änderungen an den Marktständen

¹ Dem Mieter ist es untersagt, an den von der Stadt gemieteten Ständen irgendwelche Änderung vorzunehmen. Das Einschlagen von Nägeln und dergleichen an den Ständen ist verboten.

² Im Fall von Zuwiderhandlungen wird der Mieter ersatzpflichtig.

§ 18

Ruhe und Ordnung

¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

² Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements der Stadt Zofingen sowie allfällige übergeordnete Erlasse.

§ 19

¹ Nach Marktschluss hat der Mieter bzw. Markthändler seinen Platz oder Stand unverzüglich zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Ordnung nach Marktschluss

² Abfälle sind in Plastiksäcken oder Kartonschachteln auf oder neben dem Marktstand bzw. beim Standplatz zu deponieren.

§ 20 ¹

¹ Für die Benützung der Standplätze bzw. Marktstände wird eine Gebühr erhoben. Mietgebühr,
Gebührentarif

² Für die Bereitstellung von elektrischer Energie – unabhängig davon, ob Strom bezogen wird oder nicht – wird eine Pauschale erhoben.

³ Markthändlern, welche pro Jahr eine Mindestanzahl von Monatsmärkten besuchen, wird eine Vergünstigung gewährt.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch (monatlich oder jährlich) durch die Stadt.

⁵ Der Stadtrat legt den Gebührentarif (Anhang) fest.

§ 21

¹ Die Stadt Zofingen stellt den Markthändlern spezielle Parkkarten für den Monats- bzw. Wochenmarkt zur Verfügung. Parkplätze und
Parkkarten

² Die Verrechnung erfolgt mit den übrigen Gebühren gemäss § 20.

§ 22

¹ Die Stadt Zofingen erhebt bei den Markthändlern am Monatsmarkt einen sogenannten Werbe- und Administrationsbeitrag. Werbe- und Admini-
strationsbeitrag

² Dieser wird im Verhältnis 2:3 zwischen der Stadt Zofingen und dem Marktverband aufgeteilt.

³ Die entsprechenden Gelder werden für Administration und Marketing-Aktivitäten eingesetzt.

⁴ Die Verrechnung erfolgt mit den übrigen Gebühren gemäss § 20.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 16.06.2010; in Kraft seit 01.07.2010

III. Übergeordnete Bestimmungen

§ 23

- Masse und Gewichte ¹ Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes entsprechen.
- ² Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen abgewogen werden.
- Deklarationspflicht ³ Hinsichtlich der Deklarationspflicht von Waren im Handel und Verkehr gelten die Bestimmungen des Bundes.

§ 24

- Vorschriften, verbotene Verkaufsartikel ¹ Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren sowie Lebens- und Genussmitteln verbindlich.
- ² Der Verkauf von Salz, Schiesspulver, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln und Giften sowie alkoholischer Getränke ist verboten.
- ³ Der Verkauf oder die Anpreisung unsittlicher Schriften und Bilder sowie elektronischer Datenträger (z.B. DVD, CD) mit unzüchtigem oder brutalem Inhalt sind verboten.
- ⁴ Die Einhaltung dieser Vorschriften bzw. Auflagen wird von der Regionalpolizei Zofingen stichprobenweise kontrolliert.

IV. Ergänzende Bestimmungen sowie Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 25

- Ergänzende Bestimmungen ¹ Der Stadtrat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.
- ² Bei wesentlichen Änderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV) vorgängig anzuhören.

§ 26

- Eigenes Risiko, Haftung ¹ Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- ² Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

§ 27

¹ Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktaufsicht bzw. des Marktchefs widersetzen, werden in leichten Fällen verwarnt bzw. in schweren Fällen vom Platz gewiesen und verzeigt. Zuwiderhandlungen

² Der Stadtrat spricht allfällige Bussen gestützt auf das Gemeindegesetz aus. Bussen

³ In schweren Fällen kann die Marktaufsicht einem Markthändler den Besuch des Marktes zeitweise oder dauernd verbieten.

§ 28

¹ Einsprachen gegen Entscheide oder Verfügungen der Marktaufsicht sind innert 30 Tagen schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Die Einsprachen haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Rechtsmittel

² Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 29

¹ Dieses Marktreglement ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1983. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Inkrafttreten

² Allfällige Beschlüsse des Stadtrats vor Inkrafttreten dieses Reglements werden hiermit aufgehoben.

Zofingen, 25. November 2009

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Der Stadtschreiber

Arthur Senn

Anhang

- Gebührentarif
- Situationsplan Marktrayon Wochenmarkt
- Situationsplan Marktrayon Monatsmarkt

Anhang zum Marktreglement vom 25. November 2009

(Stand: 16.06.2010)

Gebührentarif

1. Stand- und Platzgebühren

1.1 Wochenmarkt

Die **Markttische** sind Eigentum der Wochenmarkthändler. Diese sind für den Transport sowie das Aufstellen bzw. Abräumen zuständig.

Die **Platzgebühr** pro Laufmeter Markttisch beträgt CHF 1.–. Die verrechnete Mindestlänge beträgt 2,50 Laufmeter.

1.2 Monatsmarkt

Marktstand mit Lattengerüst	CHF	40.00 pro Stand
Eigener Stand, Verkaufswagen o.ä.	CHF	6.00 pro Laufmeter

2. Strom

2.1 Wochenmarkt

Pauschale pro Markthändler	CHF	3.00
----------------------------	-----	------

2.2 Monatsmarkt

Pauschale pro Markthändler	CHF	8.00
----------------------------	-----	------

3. Parkkarten für Markthändler

3.1 Wochenmarkt

Pauschale pro Markthändler	CHF	100.00 pro Jahr
Innerhalb der Altstadt	CHF	5.00 pro Markttag
Ausserhalb der Altstadt	CHF	3.00 pro Markttag
Ticket für Altstadt-/Bahnhof-Parking	CHF	3.00 pro Markttag

3.2 Monatsmarkt

Innerhalb der Altstadt	CHF	10.00 pro Markttag
Ausserhalb der Altstadt	CHF	5.00 pro Markttag
Ticket für Altstadt-/Bahnhof-Parking	CHF	5.00 pro Markttag

4. Vergünstigungen

Markthändlern, welche mindestens **acht** Monatsmärkte pro Jahr besuchen, werden die Stand- und Platzgebühren sowie die Strom-Pauschale für einen Monatsmarkt erlassen. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall im Voraus für das ganze Jahr (Jahrespauschale).

5. Beitrag an Werbung und Administration (Werbe-Fünfliber)

Pauschal pro Markthändler (Monatsmarkt)	CHF	5.00
---	-----	------

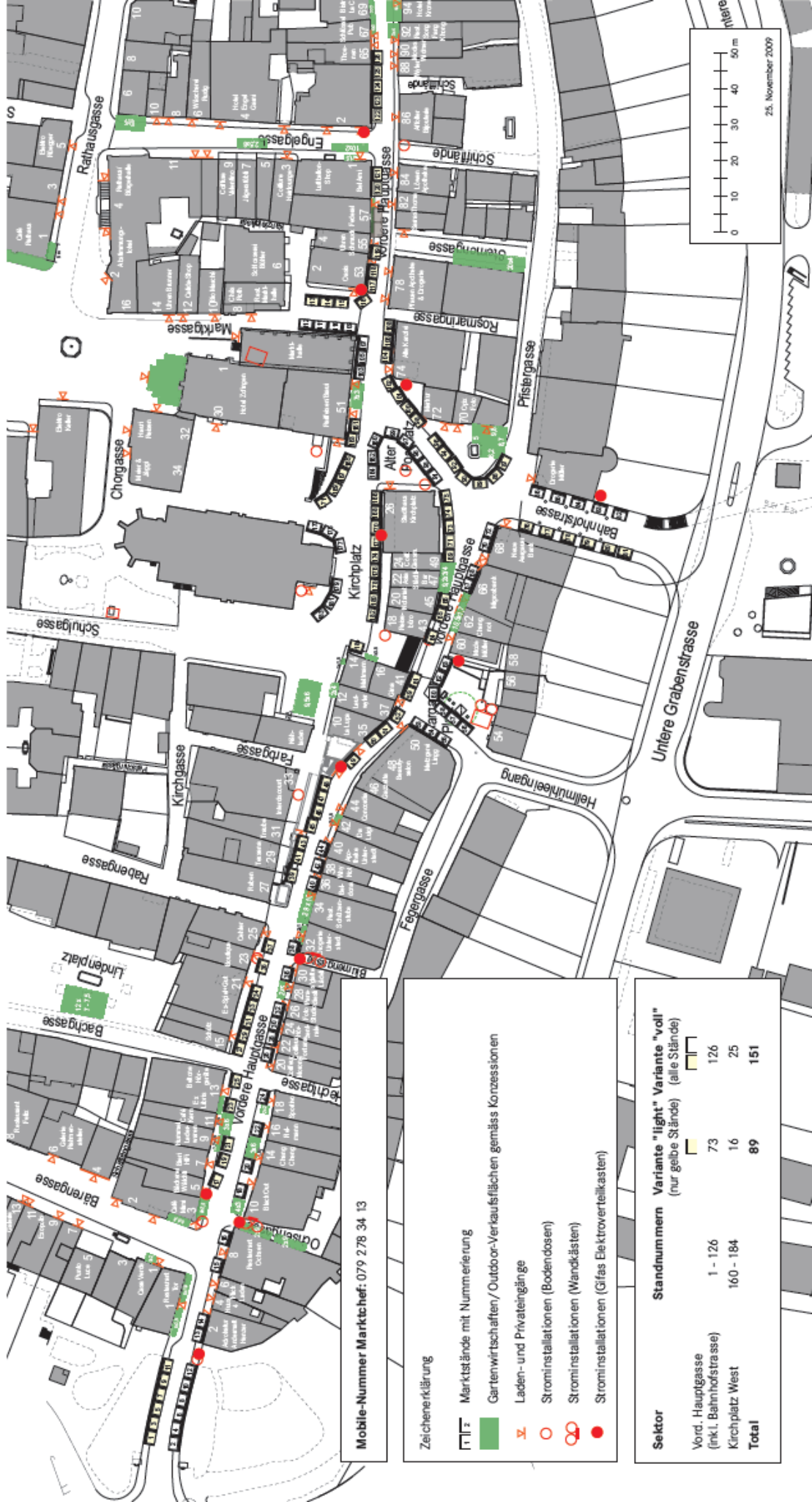
MARKTRAYON WOCHENMARKT ZOFINGEN



Legend:

- Wochenmarkt
- Reserveplatz Wochenmarkt
- Standaktionen

MARKTRAYON MONATSMARKT ZOFINGEN



Mobile-Nummer Markthelf: 079 278 34 13

- Zeichenerklärung**
- Marktstände mit Nummerierung
 - Gartenwirtschaften/ Outdoor-Verkaufslächen gemäss Konzessionen
 - Laden- und Privateingänge
 - Strominstallatlonen (Bodendosen)
 - Strominstallatlonen (Wandkästen)
 - Strominstallatlonen (Glas Elektroverteilkasten)

Sektor	Standnummern	Variante "light" Variante "voll" (nur gelbe Stände) (alle Stände)
Vord. Hauptgasse (inkl. Bahnhofstrasse)	1 - 126	73 126
Kirchplatz West	160 - 184	16 25
Total		89 151